



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Frau Vorsitzende der SPD-Fraktion
Dr. Katja Pähle, MdL
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 28.01.2020

Konnexitätsregelung nach Art 87 Abs. 3 LVerf. LSA

Sehr geehrte Frau Dr. Pähle,

mit Interesse haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Koalition in Absprache mit der Fraktion Die Linke eine Änderung der Landesverfassung plant.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass aus dem Koalitionsvertrag der drei Regierungsparteien eine weitere Regelung offen ist, die eine Änderung der Landesverfassung erfordert. Im Kapitel „Kommunale Selbstverwaltung“ Seite 23 der Koalitionsvereinbarung findet sich folgende Formulierung:

„Das Konnexitätsprinzip der Landesverfassung wird in Richtung einer strikten Konnexitätspflicht weiterentwickelt. Wir werden die Umsetzung des Konnexitätsprinzipes dementsprechend in den Fachgesetzen umsetzen. Ein allgemeiner Verweis auf das Finanzausgleichsgesetz wird nicht erfolgen“.

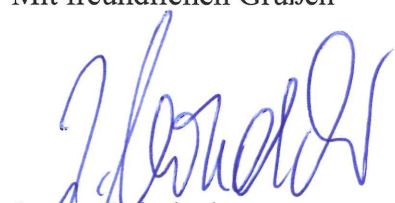
Vor allem der erste Satz erfordert ebenfalls eine Änderung der Landesverfassung. Das erscheint auch angezeigt, weil viele Bundesländer die fortschrittliche Regelung der Landesverfassung von Sachsen-Anhalt vom 16.07.1992 mittlerweile überholt haben. Wir erlauben uns deshalb, in Anlehnung an die Regelungen des Art. 71 Abs. 3 und 4 der LVerf. Baden-Württemberg Ihnen einen Vorschlag zur Neufassung von Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA zu unterbreiten:

„(3) ¹Den Kommunen können durch Gesetz die Erledigung bestimmter bestehender oder neuer öffentlicher Aufgaben oder Finanzierungspflichten gegenüber Dritten übertragen werden. ²Gleichzeitig sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. ³Führen diese Aufgaben, spätere Änderungen ihres Zuschnitts oder der Kosten zu einer Mehrbelastung der Kommunen, so ist ein finanzieller Ausgleich zu schaffen. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn das Land freiwillige Aufgaben der Kommunen in Pflichtaufgaben umwandelt oder besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender, nicht übertragener Aufgaben begründet. ⁵Bevor durch Gesetz oder Verordnung allgemeine Fragen geregelt werden, welche die Kommunen berühren, sind diese oder ihre Zusammenschlüsse rechtzeitig zu hören. ⁶Das Nähere zur Konsultation der in Satz 5 genannten Zusammenschlüsse zu einer Kostenfolgenabschätzung kann durch Gesetz oder eine Vereinbarung der Landesregierung mit diesen Zusammenschlüssen geregelt werden“.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen in der Sache zur Verfügung. Vor dem Hintergrund aktueller Erfahrungen mit den Konsultationsmechanismen in Sachsen-Anhalt erscheint es uns dringlich, die Angelegenheit rasch zu lösen.

Herrn Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff und Herrn Innenminister Holger Stahlknecht übersenden wir eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Heinz Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt